

## STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES STAATSVERTRAGS ZUR NEUREGULIERUNG DES GLÜCKSSPIELWESENS

Berlin, 04.02.2020

- Eine Liberalisierung des Online-Glücksspiels ist zu begrüßen.
- Begriffsbestimmungen sollten genauer gefasst werden.
- Netzsperrern gegen illegale Online-Glücksspiele lehnt eco aus grundsätzlichen Erwägungen ab.

Im letzten Jahr haben die Länder die Diskussionen zu einer umfassenden Neuregulierung des Glücksspielwesens konkretisiert und im Januar 2020 einen Entwurf zu einem Staatsvertrag vorgelegt. Der Verband der Internetwirtschaft eco bedankt sich für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen. Grundsätzlich ist eine Liberalisierung des Online-Glücksspiels und eine Vereinfachung des Konzessionierungsverfahrens für Online-Anbieter zu begrüßen. Auch eco hat in der Vergangenheit entsprechende Forderungen unterstützt.

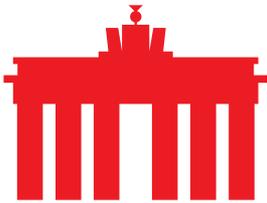
Andererseits hat eco grundsätzliche Bedenken gegen netzseitige Sperrern, und seien diese auch nur vorübergehend, so wie sie der Entwurf in § 9 Abs. 1 Nr. 5 GlüStV-E derzeit vorsieht. Auch gegen nach deutschem Recht illegale Online-Glücksspiele sollte die maßgebliche Prämisse „Löschen statt Sperrern“ beibehalten und verfolgt werden.

### **Begriffsbestimmungen sind nicht rechtsklar gefasst**

#### **Netzseitige Sperrern lehnt eco aus grundsätzlichen Erwägungen ab**

Bei der 3. Änderung des TMG wurde seitens des BMWi ein Paradigmenwechsel vollzogen, der Netzsperrern gegen WLAN-Betreiber grundsätzlich ermöglichte. Andere Zugangsanbieter waren davon aber explizit nicht umfasst. Ein umfassender Sperranspruch gegen alle Access-Provider besteht daher also nicht.

Bei der Bekämpfung illegaler Glücksspiele im Internet sollte auf europäischer Ebene geprüft werden, ob eine Verbesserung der Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Rechtshilfeersuchen mehr Erfolg verspricht als der ungenaue und aufwändige Einsatz von Sperrmaßnahmen. Möglicherweise können durch eine Vereinheitlichung von Ansprechpartnern und Vorgehensweisen schon wesentliche Erfolge bei der Verringerung der Standzeiten von illegalen Glücksspielen erreicht werden. Auch wenn ein solches Verfahren mühevoll und langwierig ist und die Ausgestaltung Zeit beansprucht, so ist



dies doch letztendlich erfolgsversprechend und in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechtsrahmen.

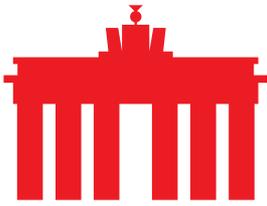
Ergänzend weist eco darauf hin, dass die in § 9 Abs. 1 Nr. 5 GlüStV-E vorgesehene Regelung über Entscheidungen des BGH bzw. entsprechender europarechtlicher Auslegungen des Urheberrechts hinausgeht und damit europarechtswidrig sein dürfte. Dort heißt es sinngemäß, dass ein Tätigwerden des Accessproviders nur dann in Betracht komme, wenn der Verfolgung des Betreibers der Webseite jede Erfolgsaussicht fehle und damit eine Rechtsschutzlücke entstünde. Zudem gilt ein strenges Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip. Entsprechend kann die Inanspruchnahme des Accessproviders nur ultima ratio sein und jeweils im Rahmen einer Grundrechtsabwägung erfolgen.

All dies findet sich in § 9 Abs. 1 Nr. 5 GlüStV-E nicht. Insofern würde eine solche Regelung eine deutliche Verschlechterung der bisherigen Rechtslage im Hinblick auf die Sperrverpflichtung der Accessprovider darstellen. Da eco bereits Sperrverpflichtungen im Rahmen des Zugangs von strukturell urheberrechtsverletzenden Seiten aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnt, gilt dies umso mehr für die hier in Rede stehende Verpflichtung. Entsprechend lehnt eco eine solche Regelung ebenfalls deutlich ab. Vielmehr kann auch bei illegale Online-Glücksspielen das Prinzip „Löschen statt Sperren“ zur Anwendung kommen.

### **Keine Abkehr vom Prinzip „Löschen statt Sperren“**

Das Prinzip „Löschen statt Sperren“ hat sich in der Vergangenheit als sehr erfolgreich und nachhaltig erwiesen. eco hat stets betont, dass Netzsperrungen kein gangbares und erst recht kein effizientes oder effektives Mittel bei der Bekämpfung illegaler Inhalte im Internet darstellen und im Ergebnis auch nicht effektiv sind. eco kritisiert daher die vorgesehene Regelung des § 9 Abs. 1 Nr. 5 nachdrücklich und setzt sich für deren Streichung ein.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass § 7 Abs. 4 des TMG nicht näher bestimmt, welche Sperrmaßnahmen „zumutbar“ bzw. „verhältnismäßig“ sein sollten. Eine Abwägung zwischen dem Ziel, illegale Online-Glücksspiele zu bekämpfen und Spieler zu schützen sowie dem möglichen wirtschaftlichen Schaden auf der einen und den Nachteilen der Nutzenden (Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, Eingriff ins Telekommunikationsgeheimnis) sowie der Provider (Aufwand für Sperrmaßnahmen, Eingriff in die Unternehmensfreiheit) auf der anderen Seite findet aber nicht statt. Gerade diese Abwägung ist aber von zentraler Wichtigkeit; sie kann aus Sicht von eco nur deutlich gegen Netzsperrungen ausfallen.



Unklar bleibt auch, ob der Provider Inhalte für einzelne Nutzer individuell sperren oder seine Nutzer insgesamt von diesen Inhalten ausschließen müsste, um die Anforderungen des § 9 Abs. 1 Nr. 5 GlüStV-E rechtssicher zu erfüllen. Der Entwurf legt weiterhin nahe, dass Sperren bereits bei einzelnen illegalen Glücksspielangeboten gefordert und durchgesetzt werden könnten. Zudem bleibt unberücksichtigt, dass unterschiedliche technische Sperrvarianten – die jeweils wieder (teilweise leicht) umgangen werden könnten – zu unterschiedlichen Zumutbarkeits- und Verhältnismäßigkeitsabwägungen führen müssten, da diese auf unterschiedliche Weise und in unterschiedlicher Tiefe in die Bürgerrechte eingreifen und das Telekommunikationsgeheimnis sowie den Datenschutz des Nutzens berühren bzw. gefährden würden.

Vor diesem Hintergrund spricht sich eco noch einmal deutlich gegen die Sperrung unerlaubter Glücksspielangebote durch Sperrmaßnahmen aus und schlägt vor, § 9 Abs. 1 Nr. 5 GlüStV-E ersatzlos zu streichen.

### **Kosten für notwendige Infrastruktur nicht verhältnismäßig**

Für die Einrichtung, technische Umsetzung, Aufrechterhaltung, Pflege und Anpassung von eventuell notwendigen Sperrmaßnahmen drohen den Zugangsanbietern erhebliche Kosten sowie ein erheblicher Personalaufwand, der einen Eingriff in die unternehmerische Freiheit darstellt. Diese Belastung dürfte vor allem für kleine und mittelständische Unternehmen erheblich und daher unverhältnismäßig sein. Der Umgang mit Abmahnungen in der Vergangenheit lässt befürchten, dass es trotz einer Kostenregelung zu einer Welle von missbräuchlichen Abmahnungen kommen wird. Dabei war es eigentlich Ziel des Gesetzgebers, diese Abmahnwellen deutlich einzuschränken oder sogar zu unterbinden.

---

Über eco:

Mit über 1.100 Mitgliedsunternehmen ist eco der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, formt Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. Leitthemen sind Zuverlässigkeit und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit und Vertrauen sowie Ethik und Selbstregulierung. Deshalb setzt sich eco für ein freies, technikneutrales und leistungsstarkes Internet ein.